

Merkblatt

Stilllegung von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe

KREIS STEINFURT
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen ordnungsgemäß stillgelegt werden, wenn sie außer Betrieb genommen werden.

1. Was müssen Sie bei einer Stilllegung beachten bzw. veranlassen:

- a. Die Behälteranlage ist einschließlich der Rohrleitung zu entleeren und zu reinigen.
- b. Die Leckanzeigeflüssigkeit (z. B. bei doppelwandigen Behältern) ist bei einer endgültigen Stilllegung zu entfernen.
- c. Sämtliche Ausrüstungsteile sind zu demontieren (Leckanzeigergeräte, Grenzwertgeber, Befüll- und Entnahmeeinrichtungen).
- d. Die Rohrleitungen sind abzutrennen und die Anschlüsse sind zu verschließen.
- e. Die Behälteranlage muss gegen weitere Benutzungen gesichert werden.
- f. **Vor dem Ausbau** oder der **Verfüllung der Behälteranlage** ist die Stilllegung von einem gem. § 53 AwSV **zugelassenen Sachverständigen überprüfen** zu lassen, wenn
 - der Behälter oder eine Rohrleitung unterirdisch verlegt ist oder
 - die Behälteranlage oberirdisch angeordnet ist und ein Volumen von mehr als 10 m³ (WGK 2), 1 m³ (WGK 3) hat oder
 - die Behälteranlage innerhalb eines Wasserschutzgebietes steht und ein Volumen von mehr als 1 m³ hat.
- g. Anschließend kann die Behälteranlage ausgebaut werden. Unterirdische Behälter, die nicht ausgebaut werden, müssen aus statischen Gründen mit Sand verfüllt werden (bei einer endgültigen Stilllegung).

Eine stillgelegte Anlage darf erst nach erneuter Sachverständigenprüfung wieder in Betrieb genommen werden.

Achtung: Diese Arbeit zu Buchstabe a bis e dürfen bei Behälteranlagen,

wie z. B.

- unterirdische Behälter
- Heizölbehälter mit einem Nutzvolumen von > 1 m³ oder
- wiederkehrend prüfpflichtige Behälter

nur von einem **zugelassenen Fachbetrieb**¹ durchgeführt werden.²

2. Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie einfach bei der Unteren Wasserbehörde an.

Telefon 02551 69-1441 oder – 69-3455

1 Zugelassener Fachbetrieb ist nicht jeder Installateurbetrieb, sondern nur derjenige Betrieb, der a) über die entsprechenden Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt und b) seine Fachbetriebseigenschaft nachweisen kann (Zertifizierungsurkunde gem. § 62 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18.04.2017, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft oder Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation mit mindestens 2jähriger Überprüfung).

2 Bei sonstigen Anlagen, die nicht hier aufgeführt sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich eine Fachbetriebspflicht aus § 45 AwSV ergibt.